

99058021012000, 99058021012000

Bescheinigung der Gestattung zur Erbringung vorübergehender grenzüberschreitender Dienstleistungen nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 Handwerksordnung (HwO) im Bereich des zulassungspflichtigen Handwerks Ausstellung

Heruntergeladen am 20.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/9683120/L100027>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99058021012000, 99058021012000
Leistungsbezeichnung I	Bescheinigung der Gestattung zur Erbringung vorübergehender grenzüberschreitender Dienstleistungen nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 Handwerksordnung (HwO) im Bereich des zulassungspflichtigen Handwerks Ausstellung
Leistungsbezeichnung II	

Modul	Sachverhalt
Typisierung	2 - Bundesauftragsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Handwerk (058)
Verrichtungskennung	Ausstellung (012)
SDG-Informationsbereich	Unterrichtung der Behörden über grenzüberschreitende Tätigkeiten
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Ja
Fachlich freigegeben am	26.11.2018
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_9.html https://www.gesetze-im-internet.de/eu_ewrhww_2016/BJNR050900016.html#BJNR050900016BJNG000200000 https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_9.html https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_9.html https://www.gesetze-im-internet.de/eu_ewrhww_2016/BJNR050900016.html https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/BJNR014110953.html https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_9.html https://www.gesetze-im-internet.de/eu_ewrhww_2016/BJNR050900016.html https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/BJNR014110953.html
Teaser	Staatsangehörige der EU, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz, die in

Modul

Sachverhalt

Deutschland keine gewerbliche Niederlassung unterhalten, können ein zulassungspflichtiges Handwerk in Deutschland ausüben.

Volltext

Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der EU, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz, die in Deutschland keine gewerbliche Niederlassung unterhalten, können ein in Deutschland zulassungspflichtiges Handwerk unter bestimmten Voraussetzungen ohne Nachprüfung der Qualifikation und ohne Eintragung bei der Handwerkskammer gelegentlich und vorübergehend in Deutschland ausüben. Die Tätigkeit ist zur Überprüfung der Voraussetzungen anzuzeigen.

Wer nach (Anlage B1) Dienstleistungen erbringt bzw. ausübt, unterliegt auch weiterhin der Pflichtversicherung.

Erforderliche Unterlagen

- Unterlagen, die die rechtmäßige Niederlassung im Niederlassungsstaat belegen (EU - Bescheinigung)
 - Kopie Personalausweis oder Reisepass
 - EU Bescheinigung der zuständigen Stelle im Niederlassungsstaat, die mindestens einjährige Berufserfahrung nachweist, wenn im Niederlassungsstaat weder der Beruf noch die Ausbildung reguliert ist
 - Zeugnisse über beruflichen Werdegang in beglaubigter Kopie
 - EG Bescheinigung 99/42 über das Erfordernis einer beruflichen Qualifikation, über die staatliche Reglementierung der Ausbildung und über Art und Dauer der in den Herkunftsländern ausgeübten Berufstätigkeit
 - Kopien früherer Meldungen
 - ggf. nach den Umständen des Einzelfalls weitere Unterlagen
- <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ%3AC%3A1974%3A081%3A0001%3A0013%3ADE%3APDF>
- <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ%3AC%3A1974%3A081%3A0001%3A0013%3ADE%3APDF>

Voraussetzungen

Das betreffende zulassungspflichtige Handwerk ohne

Modul

Sachverhalt

Niederlassung in Deutschland darf vorübergehend und gelegentlich ausgeübt werden, wenn Sie

- ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der EU, des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) oder der Schweiz sind,
- keine gewerbliche Niederlassung in Deutschland haben, aber eine rechtmäßige Niederlassung in einem vergleichbaren Beruf in einem anderen Mitgliedstaat der EU, des EWR oder der Schweiz haben,
- vorübergehend und gelegentlich Dienstleistungen in Deutschland erbringen möchten.
- Setzt der andere Herkunftsstaat für die Ausbildung der betreffenden Tätigkeit keine bestimmte berufliche Qualifikation voraus und verfügen Sie über keine reglementierte Ausbildung für diese Tätigkeiten, so ist die Dienstleistungserbringung im Inland nur zulässig, wenn die Tätigkeiten im anderen Herkunftsstaat als Vollbeschäftigung mindestens ein Jahr oder als entsprechende Teilzeitbeschäftigung tatsächlich und rechtmäßig ausgeübt worden sind und nicht länger als zehn Jahre zurückliegen.

In den Handwerken Schornsteinfeger, Augenoptiker, Hörgeräteakustiker, Orthopädietechniker, Orthopädieschuhmacher und Zahntechniker darf die Tätigkeit erst nach der Mitteilung der Handwerkskammer, dass keine Nachprüfung der Berufsqualifikation erfolgt oder eine ausreichende Berufsqualifikation festgestellt wurde, aufgenommen werden. In den übrigen Handwerken der Anlage A kann die Tätigkeit sofort nach der Anzeige und dem Nachweis der erforderlichen Unterlagen (§ 8 Abs. 1 EU/EWR Handwerksverordnung) aufgenommen werden.

Kosten

Verfahrensablauf

Bearbeitungsdauer

Frist

Soweit eine weitere Erbringung von Dienstleistungen in Deutschland beabsichtigt ist, ist die Anzeige jährlich formlos zu wiederholen.

weiterführende Informationen

Modul

Sachverhalt

Hinweise

Rechtsbehelf

Kurztext

Grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen durch Handwerker aus anderen EU-/EWR-Staates

-

Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der EU, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz, die in Deutschland keine gewerbliche Niederlassung unterhalten, können ein in Deutschland zulassungspflichtiges Handwerk unter bestimmten Voraussetzungen ohne Nachprüfung der Qualifikation und ohne Eintragung bei der Handwerkskammer gelegentlich und vorübergehend in Deutschland ausüben.

-

- Die Tätigkeit ist zur Überprüfung der Voraussetzungen bei der entsprechenden Handwerkskammer anzuzeigen.

- Wer nach (Anlage B1) Dienstleistungen erbringt bzw. ausübt, unterliegt auch weiterhin der Pflichtversicherung.

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Zuständig ist die Handwerkskammer, in deren Bezirk erstmalig eine Dienstleistung erbracht werden soll.

Formulare

Ursprungsportal

Certificate of permission to provide temporary cross-border services according to § 9 paragraph 1 number 2 Handwerksordnung (HwO) in the field of crafts subject to authorization Exhibition, Bescheinigung der Gestattung zur Erbringung vorübergehender grenzüberschreitender Dienstleistungen nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 Handwerksordnung (HwO) im Bereich des zulassungspflichtigen Handwerks Ausstellung